

# Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

MAI 2024



**Arbeitsverhältnisse**

*Status von Projektkoordinatoren*

**Finanzen**

*Beitragspflicht*

**Praxiswissen**

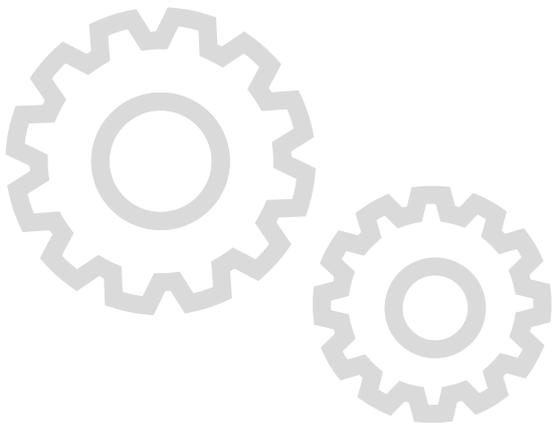
*Ehrenamtsvereinbarung*

# Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

*Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.*

## **Informationsquelle Nr. 1**

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



## **Beratung und Absicherung**

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

---

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

---

# Themen in diesem Heft

## 04

**Vorstandswissen**  
*Projektkoordinatoren*

## 06

**Finanzen**  
*Beitragspflicht*

## 07

**Rechtsfrage**  
*Beschlüsse anfechten*

## 08

**Praxiswissen**  
*Ehrenamtsvertrag*

# Wirklich selbst & ständig? Der Arbeitsstatus von freien Projektkoordinatoren im Verein

*Projektarbeit ist im Vereinsleben weit verbreitet. Auf diese Weise lassen sich verschiedene Aufgaben gut clustern und Verantwortlichkeiten eindeutig zuweisen. Je komplexer und zeitaufwendiger die Projekte sind, umso eher werden selbstständige Dienstleister mit der Koordination beauftragt. Daraus kann für den Verein jedoch schnell unbeabsichtigt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entstehen.*

## Projektkoordination

Die Planung und Umsetzung von Projekten ist eine effektive Möglichkeit, um die Vereinsarbeit zu strukturieren. Als Projekt gilt in der Regel ein Vorhaben, das sich in Bezug auf seine Zielsetzung aber auch zeitlich, finanziell und personell gut gegenüber anderen Tätigkeiten im Verein abgrenzen lässt – die Organisation einer Veranstaltung zum Beispiel, die Durchführung einer Konzert- oder Ausstellungsreihe, die Entwicklung eines außerschulischen Bildungskonzepts oder ähnliches. Meist werden die Projekte in Schritte oder Phasen eingeteilt, die von der Planung über die Ausführung bis zur Nachbereitung reichen. Die Fäden in der Hand hält der Projektkoordinator, bzw. die Projektkoordinatorin. Für die erfolgreiche Umsetzung erfordert es nicht nur Organisationstalent, sondern häufig auch Fachwissen, denn die zunehmende Komplexität eines Projekts benötigt einen systematischen Ansatz, der Planung, Organisation, Führung und Kontrolle der Projektaktivitäten umfasst und sich dabei spezieller Projektmanagement-Methoden und -Tools bedient.

## Externe Projektkoordinatoren beauftragen – die Vorteile für den Verein

Doch nicht nur fachlich, auch zeitlich können Projekte einen Umfang annehmen, den Vereinsmitglieder ehrenamtlich in ihrer Freizeit nicht mehr bewältigen können. Die Folge: Entscheidungen verzögern sich, Termine können nicht eingehalten werden und das Projekt gerät mehr und mehr ins Stocken. Daher ist bei umfangreichen Vorhaben die Beauftragung eines externen Projektkoordinators eine clevere Lösung, um den kontinuierlichen Fortschritt des Projekts sicherzustellen. Gegenüber der Festanstellung eines neuen Mitarbeiters hat die Beauftragung eines freien Projektkoordinators für den Verein gleich mehrere Vorteile:

### Mehr Flexibilität:

Selbstständige Projektkoordinatoren sind oft schneller verfügbar als neue Mitarbeiter, die erst gefunden und eingestellt werden müssen. Vereine können genau dann auf spezifische Fähigkeiten zugreifen, wenn sie benötigt werden, ohne langfristige Verpflichtungen einzugehen.

### Weniger Kosten:

Für einen freien Projektkoordinator muss der Verein keine Steuern oder Beiträge zur Sozialversicherung abführen. Er ist für die Versteuerung seiner Einkünfte und für seine soziale Absicherung selbst verantwortlich. Auch etwaige Büroausstattungskosten fallen weg.

---

**Achtung:** Bei einer vorwiegend künstlerischen Tätigkeit des Projektkoordinators kann der Verein verpflichtet sein, Beiträge in die Künstlersozialkasse (KSK) zu zahlen. Das sollten Sie vorab prüfen.

---

### Mehr Knowhow:

Ein freier Projektkoordinator bringt wertvolles fachliches Knowhow mit, das dem Verein fehlt. Das kann die Qualität und Effizienz der Projektarbeit verbessern.

### Weniger Risiko:

Werkverträge bieten eine klare rechtliche Struktur mit definierten Leistungsvorgaben und Fristen. Das reduziert das Risiko von Missverständnissen oder Nichterfüllung. Außerdem trägt der selbstständige Koordinator die Verantwortung für die Qualität seiner Arbeit und haftet selbst für seine Fehler oder Versäumnisse.

## Vertragliche Regelung begründet noch keine Selbstständigkeit

Es spricht also einiges für die Beauftragung eines freien Projektkoordinators. Allein mit einem Werkvertrag ist die Sache allerdings nicht geregelt. Gerade bei Projektkoordinatoren kann die Grenze zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung fließend sein. Ausschlaggebend ist dabei nicht, was vertraglich vereinbart wurde, sondern die tatsächliche Arbeitsgestaltung des vermeintlich freien Mitarbeiters. Hier nimmt es die Deutsche Rentenversicherung Bund sehr genau und prüft regelmäßig in der Vereinspraxis, ob tatsächlich eine selbstständige Tätigkeit und nicht doch eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Bei einer falschen Einordnung drohen dem Verein dann mitunter hohe Nachzahlungen.

### Checkliste für Vereine: Arbeitet Ihr Projektkoordinator selbstständig?

Auch wenn in der Vergangenheit allzu strenge Beurteilungen der DRV durch Sozialgerichte revidiert wurden, sollte der Verein von Beginn an maßgebliche Kriterien bei der Beschäftigung eines freien Projektkoordinators beachten, um nicht ungewollt in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu geraten. Mehrere Indikatoren mit unterschiedlicher Gewichtung werden hier zur Einordnung herangezogen. Unsere Checkliste hilft Ihnen, die Zusammenarbeit mit einem externen Projektkoordinator rechtssicher zu gestalten.

#### Weisungsfreiheit

- Der Projektkoordinator kann seine Arbeitszeit und seinen Arbeitsort selbst bestimmen, er unterliegt keiner Anwesenheitszeit oder Arbeitszeiterfassung.
- Der Projektkoordinator ist im Wesentlichen unabhängig von Vorgaben und Kontrollen durch den Verein und kann frei entscheiden, wie die Arbeit ausgeführt wird.
- Der Projektkoordinator arbeitet als externer Spezialist mit einschlägigem Knowhow mit dem Auftraggeber „auf Augenhöhe“.

#### Eigene Arbeitsmittel

- Der Projektkoordinator verwendet hauptsächlich seine eigenen Arbeitsmittel (z.B. Laptop, Software).
- Der Projektkoordinator ist nicht auf die Räumlichkeiten des Vereins angewiesen, um seine Arbeit zu erledigen.

#### Keine Eingliederung in die Organisation

- Der Projektkoordinator ist nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingegliedert (z.B. keine Teilnahme an regelmäßigen Mitgliederbesprechungen) und der Vereinsbetrieb ist nicht abhängig von der Tätigkeit des Projektkoordinators.
- Der Projektkoordinator führt keine regelmäßigen, dauerhaften Aufgaben aus, die sonst von fest angestellten Mitarbeitern erledigt werden.
- Der Projektkoordinator greift für die Erledigung seiner Aufgaben nicht regelmäßig auf Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins zurück.

#### Risiko der unternehmerischen Tätigkeit

- Der Projektkoordinator trägt das unternehmerische Risiko (z.B. Gewinn und Verlust).
- Der Projektkoordinator hat eigene Geschäftskosten und macht Investitionen.
- Der Projektkoordinator haftet für selbst verursachte Schäden.

#### Unabhängigkeit am Markt

- Der Projektkoordinator arbeitet für mehrere Auftraggeber und ist nicht hauptsächlich vom Verein als Auftraggeber abhängig.

- Der Projektkoordinator bewirbt seine Dienste aktiv am Markt (z.B. über eine eigene Website, durch Werbung).
- Der Projektkoordinator kann Aufträge nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen.

#### Vertraglich fixierte Beauftragung und ergebnisorientiertes Entgelt

- Es existiert eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein, die die Selbstständigkeit des Projektkoordinators betont (Werkvertrag, Dienstvertrag).
- Der Projektkoordinator ist selbst für seine soziale Absicherung verantwortlich (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung).
- Die Bezahlung des Projektkoordinators erfolgt auf Basis der erzielten Ergebnisse oder abgeschlossenen Projekte, nicht als regelmäßiges Gehalt.

#### Sonderfall „geistige Dienstleistung“

Für die DRV-Bund sind vor allem fehlendes Unternehmerrisiko und die ausschließlich persönliche Erbringung der Arbeitsleistung klare Indizien für eine abhängige Beschäftigung. Bei einer überwiegend geistigen Dienstleistung als Projektkoordinator ist das aber typisch. Die persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen des Auftragnehmers sind hier maßgebend und eigene Betriebsmittel, Investitionen oder zusätzliches Personal sind nicht zwingend notwendig, um die Aufgabe zu erledigen. Auch kann bei reinen Dienstleistungen keine erfolgsabhängige Vergütung erwartet werden. Fest vereinbarte monatliche oder jährliche Honorare ohne nennenswertes Risiko eines Entgeltausfalls sind in diesem Fall kein Indiz, das gegen eine Selbstständigkeit spricht.

#### Auf Nummer sicher: Statusabfrage bei der DRV

Vereine tendieren oft dazu, Verträge mit freien Mitarbeitern abzuschließen, ohne vorher genau zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine selbstständige Arbeit wirklich erfüllt sind oder ob es sich in der Praxis eigentlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, das der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Zweifel können durch ein Statusklärungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeräumt werden. Das ist ratsam, denn für den Verein können hohe Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger fällig werden, wenn eine Versicherungspflicht bestand, aber keine Beiträge entrichtet wurden.

---

**Gut zu wissen:** Das Deutsche Ehrenamt bietet Kunden auch im Rahmen seines Vereins-Schutzbrieves an, Verträge, die Beschäftigungsverhältnisse regeln, von Fachanwälten kostenfrei prüfen zu lassen.

---



## Müssen gemeinnützige Organisationen Beiträge erheben?

*Mustersatzungen für gemeinnützige Vereine sehen in den meisten Fällen eine Regelung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen vor. Schon allein deshalb, weil diese zu den regelmäßigen Finanzierungsquellen gemeinnütziger Vereine zählen. Meist ist die Formulierung in der Satzung sehr allgemein gehalten wie bspw. in der Mustersatzung des DEUTSCHEN EHRENAMT: „Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Beitragsordnung erlassen“. Daher fragen sich viele Vereinsgründerinnen und Finanzvorstände, ob es eine gesetzlich verordnete Beitragspflicht gibt und was passiert, wenn ein gemeinnütziger Verein keine Beiträge erhebt.*

### Gibt es eine Beitragspflicht?

Betrachtet man also, welche Organisationen als gemeinnützig anerkannt sein können, ergibt sich, dass es keine grundsätzliche Beitragspflicht aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen geben kann. Neben Vereinen können nämlich auch andere Körperschaften wie bspw. die GmbH oder eine UG mit einem „g“ versehen werden, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Für diese Körperschaften gibt es rechtlich keine Beitragspflichten, so dass auch für gemeinnützige Vereine keine Beitragspflicht bestehen kann. Demnach kann in der Satzung eines gemeinnützigen Vereins auf die Regelung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet werden.

**Aber Achtung:** Wird auf die Regelung zu Mitgliedsbeiträgen in der Satzung verzichtet, darf der Verein keine Beiträge erheben!

### Gemeinnützigkeit in Gefahr?

Viele Schatzmeisterinnen und Kassenwarte befürchten, die Gemeinnützigkeit zu gefährden, wenn sie von den Mitgliedern keine Beiträge fordern, obwohl die Satzung besagt, dass Mitglieder

einen Jahresbeitrag zahlen und ein Organ (Mitgliederversammlung oder Vorstand) die Höhe per Beschluss festlegt. Diejenigen, die glauben, dass diese Formulierung dazu verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zwingend erheben zu müssen, lassen außer Acht, dass das in der Satzung bestimmte Organ beschließen kann, den Mitgliedsbeitrag auf Null zu setzen. Solange sich also weder aus der Satzung noch aus einem Organbeschluss eine Beitragsfestsetzung ergibt, ist die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, wenn der Verein keine Beiträge erhebt.

### Gemeinnützigkeit in Gefahr!

Dennoch gibt es einen Fall, der zum Problem werden kann, wenn keine Beiträge erhoben werden: Hat das in der Satzung für die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags benannte Organ Beiträge in bestimmter Höhe beschlossen, müssen die Beiträge zwingend vom Verein erhoben werden. Fordert der Verein die Beiträge nicht ein, könnte das als Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot gewertet werden.



## Gibt es eigentlich eine Frist, bis wann Mitglieder einen Versammlungsbeschluss anfechten können?

Grundsätzlich gilt im Vereinsrecht, dass Beschlüsse mittels Feststellungsklage (§ 256 ZPO) angegriffen werden können. Ohne entsprechende Regelung in der Satzung des Vereins ist diese nicht fristgebunden. Hier kann jedoch der Grundsatz der Verwirkung gelten, welcher sich unter anderem aus § 242 BGB ergibt. Verwirkung bedeutet, dass das Rechtsmittel über einen längeren und entscheidenden Zeitraum nicht geltend gemacht wurde und somit nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Maßgeblich ist dennoch die Veröffentlichung bzw. der Zugang des Protokolls. Dies ergibt sich auch aus der Treuepflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass die Klage im besten Fall 1 Monat

nach Zugang/ Veröffentlichung des Protokolls einzuleiten ist. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Verwirkung eingetreten ist. Folglich ist die Rechtslage diesbezüglich nicht all zu genau. Empfehlenswert ist es daher eine entsprechende Fristenregelung in die Satzung aufzunehmen. Dies vermeidet Unsicherheiten und sorgt für Transparenz.

LENTZE . STOPPER

### Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

## Vertrag mit Ehrenamtlichen

*Vereine leben dank der vielen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. In der Praxis packen Ehrenamtliche einfach ohne langes Federlesen an und helfen, die Vereinsziele zu verwirklichen. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verein und ehrenamtlich Tätigen besteht selten. Warum es sinnvoll ist, schriftliche Vereinbarungen zu treffen, erklären wir im folgenden Text*



### Haftungsprivilegierung

Das klingt ja mal wieder herrlich trocken! Kurz umrissen geht es bei der Haftungsprivilegierung darum, dass alle Personen, die unentgeltlich für einen gemeinnützigen Verein tätig sind, bzw. mit maximal 840 Euro pro Jahr vergütet werden, keinen Schadensersatz leisten müssen, wenn sie bei der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit einen Schaden fahrlässig\* verursacht haben. Der Verein muss die Schadensersatzzahlung übernehmen und damit die ehrenamtlich tätige Person von dem Anspruch freistellen. Das gilt im Einzelfall sogar dann, wenn der Schadensverursacher teils ehrenamtlich und teils gegen Entgelt für den Verein tätig ist. Privilegiert bleibt die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine geringere Vergütung gezahlt wird. Es liegt also auf der Hand, dass eine Ehrenamtsvereinbarung nur von Vorteil ist, um im Schadensfall gewappnet zu sein.

Vereine, die eine Vereinshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen haben, bspw. im Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT, erleichtern mit diesem Dokument auch die Abwicklung im Schadensfall.

### Arbeit gegen Spendenquittung

Manch ehrenamtlich Tätige möchte lieber eine Spendenquittung anstelle der Auszahlung der Übungsleiter- bzw. Ehrenamts-pauschale. Damit diese „Abkürzung zur Geldspende“ funktioniert, muss ein Anspruch auf Vergütung durch Vertrag eingeräumt und auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verzichtet worden sein. Eine Ehrenamtsvereinbarung bestätigt gegenüber dem Finanzamt eindeutig, dass ein berechtigter Anspruch auf Aufwandsentschädigung bestanden hat. Der Verzicht wird hinterher erklärt.

**Wichtig:** In der Vereinbarung darf auf keinen Fall erwähnt sein, dass auf die Auszahlung verzichtet wird.

\*Im Streitfall entscheidet ein Gericht, welcher Grad der Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz vorliegt. Auf der Website des DEUTSCHEN EHRENAMT finden Sie unter „Meistgelesene Artikel“ detaillierte Informationen zu Aufwandsentschädigung und alle, die einen Vereins-Schutzbrief abgeschlossen haben können die Vorlage für eine Ehrenamtsvereinbarung im Mitgliederportal nutzen.



# Jeden Tag ein bisschen mehr

## DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

### Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

**Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter [klinikclowns.de](http://klinikclowns.de) und [sos-kinderdorf.de](http://sos-kinderdorf.de)**



DEUTSCHES EHRENAMT®  
■■■

# Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.**



## IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**VORSTANDSWISSEN**  
Extremismus



**RECHTSFRAGE**  
Mitglied per Wahl



**PRAXISWISSEN**  
Notar online

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
service@deutsches-ehrenamt.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte

### Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Adobe Stock

### Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

### Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

### Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter [www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto](http://www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto)

Benedetto gibt es jetzt auch bei [United-Kiosk.de](http://United-Kiosk.de) im Flatrate-Abo.